

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

c) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907, betr. die  
Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten  
Anlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

**c) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1907, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.<sup>1)</sup>**

(RGBl. S. 34.) — Auszug.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen oder Zigarren sortiert werden, sofern in den Anlagen nicht ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden.

§ 2. Die Arbeits-, Lager- oder Trockenräume dürfen nicht als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Borratsräume benutzt werden. Die Zugänge von den Arbeits-, Lager- oder Trockenräumen zu benachbarten Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Borratsräumen sowie die Zugänge von den Arbeitsräumen zu benachbarten Lager- oder Trockenräumen müssen mit selbstschließendem dichten Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Räume, in welchen das Abripfen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen mit ihrem Fußboden höchstens einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen und müssen, wenn sie unmittelbar unter dem Dache liegen, verputzt oder verputzt sein;
2. sie müssen mindestens 3 Meter hoch sein;
3. sie müssen mit festen und dichten Fußböden versehen sein;
4. sie müssen mit unmittelbar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Luft und Licht in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden können;
5. in den Räumen müssen auf jede beschäftigte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In Anlagen, in welchen zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

<sup>1)</sup> Die nicht abgedruckten Bestimmungen der Bekanntmachung betreffen den Betrieb der Anlagen zur Anfertigung von Zigarren.

§ 8. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 Ziffer 2, Ziffer 4 Satz 2, Ziffer 5 und des § 4 Ziffer 2 zuzulassen, wenn die Arbeitsräume mit einer wirksamen Einrichtung zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sind. Im Falle der Bewilligung von Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 5 müssen jedoch für jede beschäftigte Person mindestens sieben Kubikmeter Lustraum verbleiben.

Die höheren Verwaltungsbehörden können ferner auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 2 für solche Räume zulassen, in denen auf die darin beschäftigten Personen ein größerer als der im § 3 Ziffer 5 bezeichnete Lustraum entfällt. Auch können für die Arbeitsräume in Shedbauten sowie für solche Räume, welche mit einer besonders großen Fensterfläche ausgestattet sind, Ausnahmen von der Vorschrift des § 3 Ziffer 4 Satz 2 nachgelassen werden.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, für Anlagen, in denen nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, in Abweichung von den Vorschriften des § 2 und des § 4 Ziffer 1 Absatz 1 auf Antrag zu gestatten, daß das Trocknen des Tabaks in der Küche oder im Arbeitsraume vorgenommen wird, sofern durch geeignete Einrichtungen ausreichende Fürsorge gegen hiervon drohende Gesundheitschädigungen getroffen ist.

§ 9. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen (§ 120d der Gewerbeordnung) oder durch allgemeine Anordnung für alle Anlagen ihres Bezirks (§ 120e Absatz 2 a. a. O.):

1. die Anbringung besonderer Einrichtungen zur Herbeiführung eines ausreichenden Luftwechsels in den Arbeitsräumen vorzuschreiben;
2. die für die Instandhaltung und Reinhaltung der Decken und Wände erforderlichen Bestimmungen zu treffen;
3. Anordnungen über die Einrichtung der Arbeitstische und -stühle zu erlassen;
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbelästigung bei der Verwendung von Maschinen anzuordnen.

§ 11. In den Arbeitsräumen, in denen das Abrippen von Tabak, das Wickeln, Rollen oder Sortieren von Zigarren vorgenommen wird, muß an der Eingangstür ein von der Ortspolizeibehörde unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich sind:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums;
2. der Inhalt des Lustraums in Kubikmetern;
3. die Zahl der Personen, welche demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden dürfen;
4. die von der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 8 für den Arbeitsraum etwa zugelassenen Ausnahmen.

In jedem Arbeitsraume muß ferner eine Abschrift oder ein Abdruck dieser Vorschriften sowie der gemäß § 10 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Mai 1907 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt S. 218) und vom 9. April 1905 (Reichsgesetzblatt S. 236) verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Jedoch bewendet es für die beim Erlasse dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehenden Anlagen hinsichtlich der Größe des jedem Arbeiter zu gewährenden Luftraums bis zum 1. Januar 1913 bei den Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893.<sup>1)</sup>)

#### d) Verordnung vom 1. Oktober 1906, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betreffend.<sup>2)</sup>

(Ges.- und VDBl. S. 458) — Auszug. —

Auf Grund der §§ 120e und 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, §§ 87a, 94 des Polizeistrafgesetzbuchs wird über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien verordnet, was folgt:

§ 1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

Durch das Bezirksamt<sup>3)</sup> können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

<sup>1)</sup> § 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 lautet:

„§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.“

<sup>2)</sup> Vgl. die zu diesen Bestimmungen erlassenen badischen Zuständigkeitsvorschriften vom 18. Mai 1888 und 2. Dezember 1920 (Ges.- u. VDBl. 1888 S. 254 und 1920 S. 537).

<sup>3)</sup> Wegen der Anwendung dieser Vorschriften auf bestehende Anlagen s. die an die Bezirksämter gerichteten Erl. d. Min. d. Innern v. 11. Januar 1908 Nr. 57872 u. v. 7. Nov. 1911 Nr. 46927.

<sup>4)</sup> Die in dieser Verordnung dem Bezirksamt zugewiesenen Zuständigkeiten sind durch die VO. des ArbMin. v. 2. Dez. 1920 (Ges.- u. VDBl. S. 537) dem Vorstand des Gewerbeaufsichtsbezirks übertragen worden, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Ortspolizeibehörde in Städten mit Staatspolizei handelt.